V E R E I N B A R U N G

zwischen

der Stadt Kempten (Allgäu), im Folgenden Stadt genannt,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Christian Schoch,

und

dem Landkreis Oberallgäu, im Folgenden Landkreis genannt,
vertreten durch Herrn Landrat Christian Wilhelm,

über

die Finanzierung der baulichen Erweiterung des Carl-von-Linde Gymnasiums um zwölf Klassenzimmer und Fachräume in Kempten (Allgäu).

Zwischen Stadt und Landkreis wird folgende Vereinbarung getroffen:

I.

Aufgrund der zwischen Stadt und Landkreis abgestimmten Schulentwicklungsplanung (vgl. Anlage 1) ergeben sich deutlich steigende Zahlen an Schülerinnen und Schülern im Gymnasialbereich sowohl aus der Stadt als auch aus dem Landkreis. Dies wirkt sich u.a. auf die Raumbedarfe des Carl-von-Linde Gymnasiums in Kempten aus, weshalb eine bauliche Erweiterung notwendig ist.

Die Stadt Kempten (Allgäu) ist Schulaufwandsträgerin des Carl-von-Linde-Gymnasiums. Vor dem Hintergrund, dass der zusätzliche Raumbedarf in erheblichem Umfang auch auf die Entwicklung der Schülerzahlen aus dem Landkreis Oberallgäu zurückzuführen ist, beteiligt sich der Landkreis an den ungedeckten Kosten der erforderlichen baulichen Erweiterung. Die Beteiligung erfolgt freiwillig.

II.

Auf Grundlage des dieser Vereinbarung beigefügten Kostenrahmens wird von tatsächlichen Maßnahmenkosten in Höhe von ca. 18,9 Mio. EUR für die Errichtung der zwölf

ENTWURF 18.09.2026

erforderlichen Klassenzimmer sowie notwendigen sonstigen Flächen (v.a. Fachräume, Räume für OGS und Verkehrsflächen, etc.) ausgegangen.

Gegenstand der Kostenbeteiligung des Landkreises sind ausschließlich die dem Bauabschnitt 1 – Erweiterung – zugeordneten Kosten.

Kosten der Generalsanierung des Bestandsgebäudes, des laufenden Bauunterhalts, späterer Instandhaltungsmaßnahmen sowie sonstige nicht dem Bauabschnitt 1 – Erweiterung – zugeordnete Kosten sind von der Kostenbeteiligung des Landkreises ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für vorgezogene Maßnahmen aus den weiteren Bauabschnitten der Generalsanierung, auch soweit diese technisch oder funktional für die Errichtung oder Inbetriebnahme des Erweiterungsbaus erforderlich sind.

Maßgeblich für die Abgrenzung sind der dieser Vereinbarung beigefügte Kostenrahmen sowie die von der Regierung von Schwaben festgestellte Fördergrundlage für den Bauabschnitt 1 – Erweiterung.

Eine darüberhinausgehende gesonderte Einbeziehung oder Nachberechnung einzelner Baunebenkosten-, Schnittstellen- oder Mehrkostenpositionen erfolgt nicht.

III.

Hinsichtlich der Kostenaufteilung vereinbaren die Stadt und der Landkreis Folgendes:

1. Von den tatsächlichen Maßnahmenkosten wie oben dargestellt (ca. 18,9 Mio. EUR; Toleranzabweichung bis zu 10 v.H.) werden sämtliche Förderungen der Maßnahme durch Dritte (insbesondere Schulbauförderung nach Art. 10 BayFAG und weitere in Frage kommende Fördergelder - es wird derzeit von ca. 10,1 Mio. EUR Förderungen ausgegangen) abgezogen. Dies ergibt die „nicht durch Förderung gedeckten tatsächlichen Kosten". Diese belaufen sich auf ca. 8,8 Mio. EUR.

2. Als „förderfähige Kosten" sind nach der der derzeitigen Fördergrundlage von der Regierung von Schwaben ca. 15,5 Mio. EUR als zuwendungsfähig zugrunde gelegt. Hiervon werden ebenfalls sämtliche Förderungen der Maßnahme durch Dritte abgezogen. Dies ergibt den „verbleibenden Eigenanteil auf Basis der zuweisungsfähigen Kosten". Dieser beläuft sich auf ca. 5,4 Mio. EUR.

3. Der Landkreis beteiligt sich zu 50 v.H. an dem gebildeten Mittelwert aus den „nicht durch Förderung gedeckten tatsächlichen Kosten" (ca. 8,8 Mio. EUR) und „dem

ENTWURF 18.09.2026

verbleibenden Eigenanteil auf Basis der zuweisungsfähigen Kosten" (ca. 5,4 Mio. EUR) in Form eines pauschalierten Baukostenzuschuss für den Bauabschnitt 1 – Erweiterung – i.H.v 3,55 Mio. EUR. Grundlage ist dabei nicht eine spätere Spitzabrechnung einzelner Kostenpositionen, sondern ein abschließend begrenzter Gesamtbetrag.

4. Erhöhen sich die der Vereinbarung zugrunde liegenden Maßnahmenkosten, wird eine etwaige Anpassung des in Ziffer 3 festgelegten pauschalierten Baukostenzuschusses nach der dort bestimmten Berechnungssystematik ermittelt. Eine Erhöhung des Baukostenzuschusses des Landkreises ist dabei auf insgesamt höchstens 10 v. H. des in Ziffer 3 genannten Betrags begrenzt. Eine darüberhinausgehende Kostenbeteiligung des Landkreises ist ausgeschlossen und bedarf einer gesonderten Vereinbarung auf Grundlage einer erneuten Entscheidung der zuständigen Gremien.

5. Sollten Fördermittel in relevantem Umfang ausfallen oder sich verringern, führt dies nur insoweit zu einer Anpassung des Baukostenzuschusses, als die nach Ziffer 4 bestimmte Obergrenze nicht überschritten wird. Eine darüberhinausgehende Beteiligung des Landkreises erfolgt nicht automatisch, sondern bedarf einer gesonderten Bewertung und Entscheidung durch die zuständigen Gremien.

6. Weitere Fördermittel, Rückerstattungen, Kostenminderungen oder sonstige Drittmittel werden zugunsten der Gesamtfinanzierung berücksichtigt. Der pauschale Baukostenzuschuss des Landkreises reduziert sich hierdurch entsprechend der in den Ziffern 1 bis 3 festgelegten Berechnungssystematik.

IV.

Die Stadt übernimmt die bauliche Abwicklung der Maßnahme. Sie wird dabei auf einen wirtschaftlichen und sparsamen Ressourceneinsatz achten. Gleichzeitig wird die Stadt rechtzeitig alle in Frage kommenden Fördergelder beantragen. Auf die Geltendmachung von Verwaltungskostenbeiträgen seitens der Stadt und des Landkreises wird dabei verzichtet.

Die Stadt hat den Landkreis über den Stand der Umsetzung und die anfallenden Kosten der Maßnahme zu unterrichten. Hierzu ist ein Projektteam einzurichten.

ENTWURF 18.09.2026

V.

Sowohl die Stadt als auch der Landkreis stellen rechtzeitig die notwendigen Mittel in ihren Haushalten bereit.

Der Landkreis wird der Stadt einen Baukostenzuschuss nach Baufortschritt und nach Anforderung zukommen lassen. Zeichnet sich eine Überschreitung der unter II. definierten maximalen Maßnahmenkosten ab, ist erneut eine gemeinsame Entscheidung über die Kostentragung dieser Mehrkosten herbeizuführen. Gleiches gilt wenn Fördermittel in relevanter Höhe nicht gewährt werden sollten.

VI.

Nach Beendigung der Maßnahme hat die Stadt dem Landkreis eine abschließende Kostenfeststellung nach DIN 276 sowie die abschließenden Verwendungsnachweise und Förderfestsetzungen für den Bauabschnitt 1 – Erweiterung – zur Verfügung zu stellen.

VII.

Sollte in Zukunft durch eine Anpassung der Berechnung der Gastschulbeiträge nach dem Schulfinanzierungsgesetz eine Umlage von Investitionskosten durch die Stadt an den Landkreis möglich sein und sich tatsächlich ergeben, so sind die bereits gezahlten anteiligen Kostentragungen des Landkreises bei der Festsetzung künftiger Gastschulbeiträge entsprechend adäquat zu berücksichtigen. Auf Verlangen des Landkreises hat die Stadt diese entsprechenden Berechnungen zugänglich zu machen.

VIII.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Kempten (Allgäu), XX.XX.2026 Sonthofen,_____

Stadt Kempten (Allgäu) Landkreis Oberallgäu

Christian Schoch Christian Wilhelm

Oberbürgermeister Landrat

ENTWURF 18.09.2026